



Landeshauptstadt Schwerin • Die Oberbürgermeisterin • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

Die Oberbürgermeisterin

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin
Frau Stadtvertreterin
Cécile Bonnet
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 6.031
Telefon: 0385 545-1000
Fax: 0385 545-1019
E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen Datum Ansprechpartner/in
2015-07-08 Frau Gabriel

Ihre Anfrage zur leistungsgerechten Vergütung in der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Schwerin vom 06.07.2015

Sehr geehrte Frau Bonnet,

auf Ihre Anfrage vom 06.07.2015 möchte ich wie folgt antworten:

1. Frage:

Welche Tätigkeitsmerkmale und welcher zeitliche Umfang der Arbeit der Schweriner Tagespflegepersonen rechtfertigen als Berechnungsgrundlage für die Vergütung der Kindertagespflegepersonen die Vergütung des TVöD Entgeltgruppe S 3/ Stufe 1 In welcher Weise werden die berufliche Erfahrungen (Dauer der ausgeübten Tätigkeit) und ggf. spezifische fachliche Zusatzqualifikation der einzelnen Kindertagespflegepersonen bei den Überlegungen im Sinne einer leistungsgerechten Vergütung berücksichtigt?

Antwort:

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe legen die laufenden Geldleistungen der Tagespflegepersonen fest. Rahmen für die Festlegung ist § 23 Abs. 2 SGB VIII. Nach § 23 Abs. 3 SGB VIII sind die Personen für die Tagespflege geeignet, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten und vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Hiervon ausgehend, setzt die Ausübung einer Tätigkeit als Tagespflegeperson eine Teilnahme an einem Qualifizierungskurs zunächst über 160 Stunden, jetzt über 450 Stunden voraus. Weitere Anforderungen an den Qualifizierungsgrad einer Tagespflegeperson sind nicht gestellt. Eine Ausbildung zum Staatlich geprüften Kinderpfleger / zur Staatlich geprüften Kinderpflegerin wird für die Ausübung der Kindertagespflege gerade nicht verlangt.



Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin

Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 - 16:00 Uhr
Di. 08:00 - 18:00 Uhr
Mi. geschlossen
Do. 08:00 - 18:00 Uhr
Fr. geschlossen
Erweitert im Bürgerbüro:
jeden 1. u. 3. Sa. im Monat
09:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
Deutsche Bank AG Schwerin
Postbank Hamburg
VR-Bank e.G. Schwerin
Commerzbank
HypoVereinsbank

Gläubiger-Ident-Nr.:

BIC NOLADE21LWL IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
BIC DEUTDEBRXXX IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
BIC PBNKDEFF200 IBAN DE62 2001 0020 0007 3582 01
BIC GENODEF1SN1 IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
BIC COBADEFF140 IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00
BIC HYVEDEMM300 IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85

DE87 LHS0 0000 0074 24

Dennoch erfolgte bei der Festlegung der Anerkennung der Förderleistung eine Orientierung an der tariflichen Entgeltgruppe S 3 / Stufe 1 des TVöD für Staatliche geprüfte Kinderpfleger / Kinderpflegerinnen. Die Anlehnung wird trotz der Unterschiede in den Umfängen der Ausbildung aufgrund einer für möglich gehaltenen Vergleichbarkeit der Tätigkeiten in der Landeshauptstadt Schwerin, und zwar die vorwiegende erzieherisch-pflegerische Tätigkeitsausübung mit Säuglingen, Kleinst- und Kleinkindern im Rahmen der Anleitung zum Spiel, der altersgemäßen Beschäftigung, des Werkens und Musizierens, für sachdienlich erachtet.

Ausgang für die Berechnung der Anerkennung der Förderleistung ist ein Ganztagsplatz mit einer 10stündigen Betreuung.

Soweit die Berechnung der Anerkennung der Förderleistung an die 1. Stufe der Entgeltgruppe S3 angelehnt ist, wird auch hiermit den rechtlichen Gegebenheiten Rechnung getragen, wonach gerade keine überhöhten Zugangsanforderungen bestehen. Insbesondere bedarf es keiner abgeschlossenen Berufsausbildung in diesem Bereich.

2. Frage:

Was spricht aus Sicht der Verwaltung dagegen, die Tätigkeit der Kindertagespflegepersonen in Anlehnung an die Vergütung des TVöD Entgeltgruppe S4 / Stufe 1 bzw. unter Berücksichtigung der beruflichen Erfahrung der Erfahrung und ggf. spezifischer fachlicher Zusatzqualifikationen der Kindertagespflegepersonen einzugruppieren?

Antwort:

Eine Orientierung an die Entgeltgruppe S4 / Stufe 1 des TVöD wird für nicht sachgerecht gehalten.

Die Entgeltgruppe umfasst die Tätigkeit des Staatlich geprüften Kinderpflegers / der Staatlich geprüften Kinderpflegerin mit einer schwierigen Tätigkeit. Nach den einschlägigen Protokollerklärungen des TVöD werden als schwierige fachliche Tätigkeiten die Tätigkeiten in Einrichtungen für Behinderte und in psychiatrischen Kliniken, eine alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z.B. in Randzeiten, Tätigkeiten in Integrationsgruppen mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von Behinderten, Tätigkeiten in Gruppen von Behinderten, Tätigkeiten in geschlossenen Einrichtungen angesehen. Diese Tätigkeitsmerkmale liegen bei den Tagespflegepersonen in der Landeshauptstadt Schwerin nicht vor, so dass die Heranziehung der Entgeltgruppe S 4 / Stufe 1 für die Ermittlung der Anerkennung der Förderleistung nicht angezeigt ist.

3. Frage:

Wie hoch ist die jährliche Differenz zwischen der Entgeltgruppe S3 / Stufe 1 und TVöD Entgeltgruppe S4 / Stufe 1? Mit welchen jährlichen Mehrausgaben für die Stadt Schwerin ist bei einer Einstufung der Kindertagespflegepersonen in die Entgeltgruppe S4 / Stufe 1 zu rechnen? Welche Veränderungen ergeben sich unter Berücksichtigung der aktuellen Betragssatzung der Stadt Schwerin gemäß § 90 Sozialgesetzbuch VIII für die Elternbeiträge Kostenbeteiligung bezogen auf einen Halbtags- bzw. Volltagsplatz bei einer unveränderten prozentualen Inanspruchnahme der Eltern bezüglich der Gesamtkosten?

Antwort:

Das tarifliche Entgelt für die Entgeltgruppe S4 / Stufe 1 liegt derzeit für 8 Stunden / Arbeitstag und entsprechend der landesrechtlichen Fachkraft-Kind-Relation mit 6 Krippenkindern bei 2.154,84 €. Eine Tagespflegeperson kann bis zu 5 Kinder in 10 h betreuen. Auf die Situation der Tagespflegeperson angepasst ($2.154,84 \text{ €} : 8 \text{ h} \times 10 \text{ h} : 6 \text{ Kinder}$), würde sich ein Anerkennungsbetrag von 448,93 € pro Kind und pro Monat errechnen. Der in gleicher Weise

anhand der Entgeltgruppe S3 / Stufe 1 errechnete Anerkennungsbetrag beläuft sich auf 425,68 € pro Kind und pro Monat. Die Differenz pro Kind im Monat 23,25 € und im Jahr 279,00 €.

Die Mehrausgaben für die Stadt Schwerin (Anteil örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Anteil Wohnsitzgemeinde) würden bei der Anwendung der Entgeltgruppe S4 / Stufe 1 pro Monat und pro Kind bei einem Ganztagsplatz (10 h) in Räumlichkeiten der Tagespflegeperson 11,65 € sowie im Jahr für einen Ganztagsplatz pro Kind 139,80 € betragen.

Unter Anwendung der Entgeltgruppe S4 / Stufe 1 würden die Elternbeiträge nochmals ansteigen. Die Elternbeiträge würden sich pro Monat bei der Betreuung in Räumlichkeiten der Tagespflegepersonen bei einem Ganztagsplatz (10 h) von 195,10 € auf 206,70 €, bei einem Teilplatz (6 h) von 133,15 € auf 140,10 € und bei einem Halbtagsplatz (4 h) von 102,15 € auf 106,80 € erhöhen.

4. Frage:

Können Nachzahlungen für die Vergangenheit (ab dem 01.01.15) an die Kindertagespflegepersonen durch die kommunale Beitragssatzung für die Kostenbeteiligung der Eltern gemäß § 90 Sozialgesetzbuch VIII rückwirkend von Eltern nachgefordert werden oder entsteht durch eine verspätete Anpassung der Elternbeiträge ein Einnahmeausfall seitens der Stadt?

Antwort:

Eine rückwirkende Anpassung der Tagespflegesätze zum 01.01.2015 ist nicht vorgesehen. Durch die Anpassung der Tagespflegesätze zum 01.08.2015 entsteht bei der Landeshauptstadt Schwerin kein Einnahmeausfall, da sie für die Betreuung der Kinder bei Tagespflegepersonen im Rahmen des Kindertagesstättenförderungsgesetz M-V keine Elternbeiträge erhebt. Die Elternbeiträge werden aufgrund des privatrechtlichen Betreuungsvertrages zwischen den Eltern und den Tagespflegepersonen durch die Eltern direkt an die Betreuungsperson gezahlt.

Mit freundlichen Grüßen


Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin